

amtliche Bekanntmachung 1



Amtsgericht, Postfach 110951, 64224 Darmstadt

Aktenzeichen: 61 K 11/24

Telefon: 06151 992-4823
Telefax: 0611 327618214

„*Amtliche Bekanntmachung*“

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Datum: **22.11.2024**

Beschluss

Der im WE-Grundbuch von Darmstadt Bezirk 3 Blatt 3368 eingetragene
lfd. Nr. 1: 209 / 1.000 Miteigentumsanteil am Grundstück

Gemarkung Darmstadt Flur 3 Flurstück **630 / 3**
Gebäude- und Freifläche, Frankfurter Straße 74 - 369 qm –

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Aufteilungsplan
bezeichnet mit Nr. 1; eine Sondernutzungsregelung ist getroffen.

nach dem Gutachten zum Stichtag **19.06. 2024: 4-Zimmer Wohnung im EG eines**
Gründerzeitgebäudes im
nordöstlichen Teil des
Johannisviertels in 64293
Darmstadt. Die Liegenschaft ist als
Bestandteil einer Gesamtanlage
nach § 2 abs. 3 Hessisches
Denkmalschutzgesetz in das
Denkmalverzeichnis des Landes
Hessen eingetragen -

soll am

Donnerstag, 13. Februar 2025, 10:00 Uhr, Sitzungssaal B 005, EG
im Gerichtsgebäude B des Amtsgerichts in 64283 Darmstadt,
Mathildenplatz 12

durch Zwangsvollstreckung zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert
werden.

64283 Darmstadt, Mathildenplatz 15
Telefon 06151 992-0 · Telefax 0611 327618214

 **DIGITALER**
SERVICE POINT
DER HESSISCHEN JUSTIZ

0800 96 32 147
Ihr Draht zur Justiz.
Rufen Sie an!

Sprechzeiten: Montag bis Freitag 09.00 Uhr – 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung
Öffentliche Verkehrsmittel: Haltestellen Luisenplatz und Willy-Brandt-Platz
Parkmöglichkeiten: Parkhaus Schlossgarage, Parkhäuser Klinikum Darmstadt "Bleichstraße", "Grafenstraße"

Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten erhalten Sie unter www.ag-darmstadt-justiz.hessen.de
Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform zur Verfügung gestellt.

Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: 12.02. 2024.

Der Wert des Grundstücksmitteigentumsanteils verbunden mit dem Sondereigentum ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf:

390.000,00 €.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muss der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch der Gläubiger und den übrigen Rechten befriedigt.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche – getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundeigentums oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, wird aufgefordert, insoweit die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Grundeigentums oder seines Zubehörs.

Kontoverbindung für Überweisung der Sicherheitsleistung:

Gerichtskasse Frankfurt

Landesbank Hessen-Thüringen

BIC: **HELADEFFXXX**

IBAN: **DE73 5005 0000 0001 0060 30**

unter **ausschließlicher** Angabe folgenden Kassenzzeichens: **098013101031**